

ZH_OBERGERICHT SB220317 vom 10. März 2023

ZH Obergericht, 2023-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220317

FR: ZH_OBERGERICHT SB220317 du 10 mars 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB220317 del 10 marzo 2023

Erwägungen

E. 1

Hinsichtlich des Verfahrensganges bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens kann vollumfänglich auf die vollständigen und zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 16 S. 2 ff. E. I.).

E. 2

Mit eingangs im Dispositiv zitierten Entscheid des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 16. Mai 2022 (fortan Vorinstanz) wurde der Verurteilten für 122 Tage zu Unrecht erlittene Haft eine Genugtuung von Fr. 6'100.– zuzüglich 5 % Zins seit 27. Oktober 2020 aus der Gerichtskasse zugesprochen (Urk. 16 S. 11 f.).

E. 3

Die Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz.

E. 4

(Mitteilungen)

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

- 13 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 10. März 2023 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw N. Hunziker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.